



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II
Zahl: Präs.Abt. II - 342/16

A-6010 Innsbruck, am 3. Oktober 1989
Landhaus
Tel. 0512/508 Klappe 152
DVR: 0059463
Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	70 GE '9
Datum:	18. OKT. 1989
Verteilt...	20. OKT. 1989

70 Pointen

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen auf dem Gebiet des Strukturverbesserungsgesetzes und der steuerlichen Behandlung von Umgründungen erlassen und das Gebührengesetz 1957 und die Bundesabgabenordnung geändert werden;
Stellungnahme

Zu Zahl 14 0401/4-IV/14/89 vom 1. September 1989

Zum bezogenen Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zum Titel:

Der Titel müßte sprachlich richtiggestellt und für den Fall, daß der Gesetzentwurf als Abgabenänderungsgesetz 1989 bezeichnet werden soll, auch entsprechend ergänzt werden.

Zu Abschnitt III:

Zu Z. 1 (§ 87 Abs. 6):

Den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, warum diese Bestimmung in zwei Punkten vom § 14 Abs. 5 AVG 1950 abweicht. Zum einen sind eine Schallträgeraufnahme und die in Kurzschrift abgefaßte Niederschrift nur nachträglich und nicht unverzüglich in Vollschrift zu übertragen, und zum anderen soll die vernommene oder sonst beigezogene Person im Abgabenverfahren nicht das Recht erhalten, die Zustellung der von Kurz- in Vollschrift übertragenen Niederschrift zu verlangen. Die bereits derzeit im § 87 Abs. 7 BAO

- 2 -

vorgesehene Regelung, wonach den dort genannten Personen auf ihr Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszufolgen ist, dürfte bei Niederschriften, die in Kurzschrift aufgenommen werden, nicht ausreichen, um die Interessen der betroffenen Personen zu wahren.

Weiters wird angeregt, in den § 90 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung eine dem § 17 Abs. 1 AVG 1950 entsprechende Regelung aufzunehmen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

